

Fall Nr.: X-KRŽ-07/386

Datum: Verkündet am 21. Oktober 2010

**Vor der Appellationskammer: Richter Redžib Begić, Vorsitzender
Richter Dragomir Vukoje
Richter Phillip Weiner**

Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina

gegen

Milorad Trbić

Urteil zweiter Instanz

Im Rahmen dieses Projekts wurde davon abgesehen, das Appellationsurteil der 2. Instanz zum Fall Trbić abzudrucken, da dieses Urteil nur das Urteil der Kammer in 1. Instanz vollständig bestätigt.

Die Appellationsrügen der Staatsanwaltschaft BiH und des Verteidigers des Angeklagten Trbić und der Geschädigten wurden alle als unbegründet zurückgewiesen und das Urteil erster Instanz vom 16. Oktober 2009 in vollem Umfang aufrechterhalten.

Durch das erstinstanzliche Urteil hatte die Kammer den Angeklagte Milorad Trbić einer Straftat des Genozids für schuldig befunden. Er soll an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung im Zeitraum vom 12. Juli bis 30. November 1995 teilgenommen haben, zusammen mit Oberst Ljubiša Beara, Oberstleutnant Vujadin Popović, Leutnant Drago Nikolić und anderen, mit dem gemeinsamen Zweck und Plan, alle wehrfähigen muslimischen Männer aus der Enklave Srebrenica, die in die Verantwortungszone der Zvornik-Brigade gebracht wurden, gefangen zu nehmen, zu inhaftieren, summarisch zu exekutieren und zu beerdigen. Die Kammer hat festgestellt, dass der oben erwähnte gemeinsame Zweck und Plan die Begehung der Straftat des Genozids war. Daher wurde der Angeklagte Milorad Trbić wegen der Teilnahme an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung zu einer langfristigen Freiheitsstrafe von 30 Jahren verurteilt.

Der Angeklagte wurde von allen Anklagepunkten, die sich auf die Verantwortungszone der Bratunac-Brigade bezogen, freigesprochen, da die Kammer keine hinreichenden Beweise gefunden hatte, um seine Verantwortlichkeit dafür jenseits vernünftiger Zweifel festzustellen.

Der Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina, der Verteidiger des Angeklagten und eine Anzahl von Geschädigten hatten rechtzeitig gegen das oben genannte Urteil Appellationsrügen erhoben.

Die Staatsanwaltschaft hat eine Appellationsrüge wegen falschen und unvollständig festgestellten Sachverhalts eingelegt und gegen die Entscheidung über die strafrechtliche Sanktion mit dem Vorschlag, die Appellationskammer des Gerichts BiH solle der Appellationsrüge stattgeben und das angefochtene erstinstanzliche Urteil in seinem freisprechenden Teil aufheben und eine Neuverhandlung vor der Appellationskammer anordnen, jedoch das Urteil im verurteilenden Teil bestätigen. In Bezug auf die Sanktionsentscheidung schlug der Staatsanwalt vor, das erstinstanzliche Urteil zu ändern und dem Angeklagten Milorad Trbić eine 45-jährige Freiheitsstrafe, die Höchststrafe nach dem StGB BiH, zu verhängen.

Der Verteidiger des Angeklagten hat aus folgenden Gründen Appellationsrüge erhoben: wegen wesentlicher Verstöße gegen die Strafverfahrensvorschriften, wegen eines Verstoßes gegen das Strafgesetzbuch, wegen eines falsch festgestellten Sachverhalts und wegen der Entscheidung über die Sanktion mit dem Vorschlag, das angefochtene Urteil im verurteilenden Teil aufzuheben, eine neue Verhandlung anzuordnen, in der die Appellationskammer die Fakten und Beweise ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit dem Gesetz bewertet und die Verstöße, auf die hingewiesen wird, und andere erheblichen Verstöße gegen die Bestimmungen des Strafverfahrens beseitigt und den Angeklagten Milorad Trbić von den Vorwürfen freisprechen soll.

Eine Rüge wurde auch von einer bestimmten Anzahl von Geschädigten erhoben, und zwar gegen den Teil des Urteils, der sich auf die Kostenentscheidung und die zivilrechtlichen Ansprüche bezieht. Angesichts der Tatsache, dass der Angeklagte schlecht finanziell gestellt ist, wurde er von der Pflicht zur Erstattung der Gerichtskosten befreit, und die Geschädigten wurden mit ihren zivilrechtlichen Ansprüchen auf eine zivilrechtliche Schadensersatzklage verwiesen.

Bei der Prüfung der Appellationsrügen hat die Appellationskammer letztlich festgestellt, dass alle Rügen unbegründet sind und sie hat das erstinstanzliche Urteil bestätigt.